

Eidgenöss. Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Dr. Barbara Zibell, Geschäftsführung FSU  
[geschaeftsstelle@f-s-u.ch](mailto:geschaeftsstelle@f-s-u.ch) / [bureau@f-s-u.ch](mailto:bureau@f-s-u.ch)  
Zürich, 16.05.2014

## **Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) - Neubeschriebe der BLN-Objekte**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat am 22. Januar 2014 in der einleitend erwähnten Angelegenheit eine Anhörung eröffnet und den Verband Schweizer Raumplaner FSU zur Stellungnahme bis zum 16. Mai 2014 eingeladen. Der FSU bedankt sich für die Einladung und macht gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

### **Zusammenfassung**

*Der FSU hat den Entwurf der totalrevidierten Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) aus Sicht der raumplanerischen Aspekte und insbesondere in Bezug auf die Umsetzungsfragen auch auf Stufe Kanton und Gemeinde hinsichtlich einer möglichst klar geregelten Umsetzung geprüft.*

Mit der vorliegenden Neubeschreibung der BLN-Objekte und der vorgenommenen Differenzierung der Schutzziele erfüllt man das Anliegen, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler in der Umsetzung zu stärken. Dies wird vom FSU begrüsst. Hingegen erfüllt man diesen Anspruch mit der neuen Verordnung und dem Unterlassen der Bereinigung bekannter Unzulänglichkeiten in der Abgrenzung der BLN-Gebiete nicht, was äusserst zu bedauern ist. Ganz zentrale Punkte wie die Bereinigung problematischer und aufgrund ehemals rudimentärer Grundlagen festgelegter Abgrenzungen oder die Klärung grundsätzlicher Konfliktsituationen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Siedlungsgebieten, erfolgen

2/5

nicht. Ebenso wird es unterlassen, die bestehende Problematik im Umgang mit Differenzen zu kantonal oder kommunal konkreten und räumlich abgestimmten Schutzfestlegungen zu klären.

**Der FSU begrüsst das Anliegen, schutzwürdige Landschaften und Naturdenkmäler schweizweit nach gleichem Gesichtspunkt unter einen angebrachten und differenzierten Schutz zu stellen und die Weiterentwicklung dieser Landschaften nach gesamtschweizerisch gleichen Massstäben und Überlegungen festzulegen.**

**Mit dem vorliegenden Entwurf der VBLN gelingt dies nicht befriedigend. Der Entwurf birgt die Gefahr, dass aufgrund ungeklärter Kompetenzregelungen beim Vollzug auf Stufe Kanton wie auch aufgrund der fehlenden Abstimmung mit anderen Schutzfestlegungen, welche aufgrund eines Mitwirkungsverfahrens auch mit den Betroffenen festgelegt wurden, es letztlich zu einer Radikalisierung in den Positionen der Befürworter und der Gegner von Schutzanliegen führt. Womit langfristig keine Basis mehr gegeben wäre, um den hier angestrebten und berechtigten Schutz dieser Landschaften von nationaler Bedeutung zu sichern.**

### **Grundsätze**

Für den FSU sind die nachstehenden Punkte wichtig:

1. Mitberücksichtigung älterer Raumansprüche in den BLN-Gebieten.  
Zum Zeitpunkt des Ersterlasses des BLN-Inventares gab es in verschiedenen BLN-Gebieten unter damaligem Recht gültige Planungen, die dem jeweiligen Schutzanliegen möglicherweise entgegenstanden. Zu nennen sind namentlich solche im Zusammenhang mit der Besiedlung (Siedlungen), mit touristischen Nutzungen oder mit der Nutzung von natürlichen Ressourcen. Sofern diese Raumansprüche im Rahmen einer rechtskräftigen Nutzungsplanung oder eines Richtplans bestätigt worden sind, sind diese im Rahmen der BLN-Festlegung soweit als möglich zu berücksichtigen und der Umgang mit diesen Raumansprüchen ist über die Richtplanung abschliessend zu klären.
2. Die Abgrenzung der BLN-Gebiete einheitlich vornehmen und bekannte Unzulänglichkeiten klären.  
Der FSU hat Verständnis dafür, dass die Perimetrierung der Gebiete nicht Gegenstand der Anhörung ist. Es ist jedoch unverständlich, dass im Zuge eines Neubeschriebs, mit welchem die Schutzziele neu differenzierter ausformuliert werden, nicht auch eine sinngemässe Verifikation des Perimeters erfolgt. Es erscheint geradezu unlogisch, sich hier lediglich auf marginale technische Anpassungen zu beschränken. Die von der zuständigen Bundesstelle vorgenommenen Korrekturen sind derart mar-

3/5

ginal, dass nicht einmal Zufallsabgrenzungen bereinigt wurden. So führen Abgrenzungen z.B. weiterhin quer über ein Gletschervorfeld oder Grenzlinien verlaufen punktuell auf einmal nicht mehr der zugrunde gelegten natürlichen Grenzlinie. Die Abgrenzungen der BLN-Gebiete weichen nach wie vor z.B. von entsprechenden Grenzlinien in den kantonalen Richtplanungen ab, obwohl gleiche Schutzabsichten damit verbunden sind. Die Abstimmung dieser Grenzen kann erfolgen, ohne dass Schutzanliegen unterwandert werden.

Im Rahmen der Neubeschreibung der BLN-Gebiete sind die Abgrenzungen soweit anzupassen, wie es inhaltlich erforderlich ist. Die in Art. 3 VBLN vorgesehene Möglichkeit der „technischen“ Anpassung (vgl. Erläuterungen S. 5) ist hier unzureichend.

3. Bestehende Grundsatzkonflikte sind im Rahmen dieser Revision zu klären.

Die BLN-Gebiete wurden anlässlich des Ersterlasses nicht nach einheitlichen Kriterien in ihrer Abgrenzung festgelegt. Dies führte unter anderem dazu, dass unterschiedliche Situationen hinsichtlich von Grundsatzkonflikten geschaffen wurden. Dies gilt namentlich bei Siedlungsgebieten und bei touristischen Entwicklungsgebieten. So sind beispielsweise in demselben BLN-Gebiet einige Dörfer innerhalb des BLN-Gebietes, andere Dörfer – obwohl gleichermaßen Gegenstand der zu schützenden Landschaft – sind als Fensterlösungen vom Perimeter ausgenommen. Ebenso ungleich ist die Situation bei den touristischen Entwicklungsgebieten gemäss kantonomer Richtplanung. So gibt es touristische Destinationen, in denen das mit touristischen Transportanlagen erschlossene Gebiet explizit vom Perimeter ausgenommen ist, in anderen Fällen erfolgte diese Entlassung aus dem Perimeter nicht. Für die touristische Weiterentwicklung dieser Gebiete wurden dadurch grundlegend verschiedene Ausgangssituationen geschaffen, die weiter nicht begründbar sind. Unverständlich ist diese Situation insbesondere, wenn diese touristischen Entwicklungsgebiete über die kantonale Richtplanung vom Bund als solche anerkannt sind.

Im Rahmen der Totalrevision der VBLN und der Neubeschreibung der BLN-Gebiete sind derartige Grundsatzkonflikte zumindest in der Systematik und in der Methodik zu klären.

4. Fragen der Umsetzung und der Abstimmung mit anderen Schutzfestlegungen zwingend klären.

Die Inventare nach Art. 5 NHG sind bekanntermassen nicht nur auf Bundesebene direkt behördenverbindlich, sondern über die Berücksichtigung bei den Planungen der nachgelagerten Planungen auch für die nachgelagerten Planungsträger. Der FSU stellt die Rechtmässigkeit des Erlasses über die Konsultationsverfahren, wie es im Rechtsgutachten vom 31. Juli 2013 (VLP-ASPAN, Prüfung Mitwirkung BLN) dargelegt ist, hier nicht zur Diskussion.

4/5

Auch wenn die Festlegung über das Konsultationsverfahren rechtens ist, sollte das Ziel verfolgt werden, zumindest auf Ebene der regionalen oder kommunalen Behörden letztlich eine grösstmögliche Akzeptanz der Schutzanliegen zu erreichen. Eine solche ist nicht erreichbar, wenn kommunale Schutzverordnungen, welche ein Mitwirkungsverfahren mit Rechtsmittel durchlaufen, letztlich deklaratorischen Charakter haben. Diese unbefriedigende Situation in der konkreten Umsetzung ist zu beheben.

### **Anträge VBLN**

Der FSU stellt die nachstehenden Anträge:

Art. 4 Zusammenarbeit

#### **Der FSU beantragt 4 zu präzisieren.**

Artikel 4 ist soweit zu präzisieren, dass die betroffenen Gemeinden nebst allfällig weiteren Kreisen auch in die Mitwirkung miteinbezogen werden.

Nicht geklärt ist mit Artikel 4 in der jetzigen Form auch die unbefriedigende Situation, welche aufgrund von Art. 7 NHG geschaffen ist, wonach es einzig in der Praxis einer kantonalen Fachstelle liegen kann, ob zusätzliche Gutachten mit fast abschliessendem Beurteilungscharakter eingeholt werden oder nicht. Die in Wirklichkeit sehr unterschiedliche Praxis führt zu Unverständnis bei Direktbetroffenen. Die Totalrevision der VBLN bietet durchaus die Möglichkeit, hier eine bessere Basis für das Gutachterwesen zu schaffen.

Art. 7 Behebung von Beeinträchtigungen

#### **Der FSU beantragt 7 im Sinne der Bedenken zu präzisieren.**

Art. 7 zielt richtigerweise auf das Nutzen von Möglichkeiten zur Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen. Der Begriff „bei jeder sich bietenden Gelegenheit“ ist indes zu pauschal gewählt. Mit Blick auf die bestehenden Unsicherheiten (vgl. Punkt 4 der Grundsätze) entsteht durch diese pauschale Aussage zusätzliche Unsicherheit und schafft für die Behörden in ihrer Bewilligungsaufgabe Schwierigkeiten. Zumindest ist der Rechtsrahmen und soweit zweckmässig die Art oder die Bedeutung der zu behebenden Beeinträchtigung ist zu klären.

Art. 8 Berücksichtigung durch die Kantone

#### **Der FSU beantragt 8 zu ergänzen.**

Art. 8 formuliert die Berücksichtigung des BLN bei den Planungen des Kantons. Insbesondere angesprochen ist die Richtplanung. Der FSU begrüsst auch den Hinweis bzw. die Anregung, dass die Kantone hier aufzuzeigen haben, wie sich die Gebiete – abgestützt auf die neuen differenzierten Beschriebe – räumlich entwickeln sollen. Angesprochen ist ebenso die Berücksichtigung auf Stufe Nutzungsplanung.

5/5

Versäumt wird hier allerdings die Klärung, wie mit Differenzen zwischen den Planungen umzugehen ist, sei dies in Fragen der Abgrenzung oder allenfalls auch in inhaltlichen Belangen. Über Artikel 8 bzw. die Richtplanung kann der Bezug zur Anpassung nach Art. 5 Abs. 2 NHG bzw. Art. 3 der VBLN hergestellt werden. Wir erachten es als sehr wichtig, dass hier ein verlässlicherer Mechanismus als bisher installiert wird.

### **Anträge Beschriebe BLN-Objekte**

Der FSU begrüsst ausdrücklich die Neubeschriebe und die darin vorgenommene Differenzierung der Schutzziele. Er verzichtet darauf, sich hier zu einzelnen Beschrieben zu äussern.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, der FSU als massgebender Fachverband für Raumplanung bittet Sie um Berücksichtigung der dargelegten Anliegen und der Anträge.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
FSU



Katharina Ramseier  
Präsidentin FSU



Dr. Barbara Zibell  
Geschäftsführung FSU